

Zu §§. 3 und 10.

Die Beschaffenheit und die Stempelung der Kastenmaasse
betreffend.

Hölzerne Kastenmaasse können im Innern mit Eisenblech aufgeschlagen
sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenschlage durch
Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.
Foerster.
